

wenden. Den Schutz für kleinste Teile aus dem rein urheberrechtlichen Gedanken herzuleiten, ist schlechterdings ein Irrtum; es muß sich um wettbewerbliche Beeinträchtigung bei solcher Benutzung handeln, wenn sie verboten sein soll. Falsch ist ferner, daß als Voraussetzung für die erlaubte Wiederverwendung der Gebrauch als geflügeltes Wort durch »das Volk« erforderlich ist. Auch Teile des Volkes (wissenschaftliche, künstlerische Kreise) genügen — ganz abgesehen davon, daß diese Operettenschlager ja gerade im »Volke« schon geflügelte Worte geworden sind. Überdies ist es gar nicht so ohne weiteres abzulehnen, daß es sich hier um die erlaubte »Freie Benutzung zu eigentümlicher Schöpfung« handelt; denn bei den Postkarten ist das Bild zu dem Schlagervers die Hauptsache, nicht der Nachdruck des Schlagerverses etwa um seiner selbst willen. Unrichtig ist auch der letzte Satz der Entscheidung, der die Karikatur und Parodie als urheberrechtlich verboten hinstellt. In solchen Fällen handelt es sich ja geradezu um eine eigenschöpferische Benutzung zu neuen Werken. Die Entscheidung hätte also ganz auf den im Urheberrecht stehenden Wettbewerbsgedanken gestellt, und es hätte geprüft werden müssen, ob hier die Postkarten der nicht ermächtigten Firma denjenigen der ermächtigten Firma wettbewerblich im Wege stehen; ist das der Fall, dann ist das Urheber- und Verlagsrecht verletzt, und nur so kommt man zu einem alle Teile überzeugenden Ergebnis. Es zeigt sich auch hieran wieder die von mir stets vertretene enge Zusammengehörigkeit von Urheber- und Wettbewerbsrecht.

## V.

**Nichtangenommene Einschreibbriefe gelten nicht als zugegangen.**

Bis an das Reichsgericht gelangte eine Rechtsfrage, bei welcher ein Käufer den Verkäufer auf Lieferung verklagte, er aber an den Verkäufer einen eingeschriebenen Brief geschrieben hatte (als er noch auf die Ware wartete) des Inhalts, daß er eine Frist für die Lieferung setze und nach Ablauf dieser Frist die Ware nicht mehr abnehmen werde. Die Annahme dieses eingeschriebenen Briefes hatte der Verkäufer verweigert, aber später von dessen Inhalt Kenntnis erhalten und berief sich dann darauf, um dadurch von seiner Lieferpflicht befreit zu werden. Bei der Entscheidung des Rechtsfalles (Oberlandesgericht Köln und Reichsgericht RGZ. 110 S. 34 ff.) kam es in juristischer Hinsicht auf zwei Fragen an: 1. ob der Brief als dem Verkäufer zugegangen anzusehen sei und er dessen Inhalt etwa nur gegen sich gelten zu lassen habe, oder ob 2. der Brief als nicht zugegangen zu betrachten ist, sodaß keinerlei Rechtsfolgen sich aus seinem Inhalt ergeben können. Das Reichsgericht hat sich im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht dahin geäußert, daß, wenn das Zugehen des nicht angenommenen Briefes fingiert werde, der Inhalt dann nicht einseitig und gegen den Verweigerer der Annahme, sondern auch zu seinen Gunsten gelten müsse; es könne nicht in das Belieben des Briefschreibers gestellt werden, ob er seine Erklärung gelten lassen wolle oder nicht, und es könne nicht mit zweierlei Maß gemessen werden. Das wird richtig sein, wenn keine Verpflichtung besteht, eingeschriebene Briefe von Vertragspartnern anzunehmen. Das Reichsgericht sagt: »Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa allgemein eine Pflicht anzuerkennen wäre, Vorkehrungen zu treffen, daß Erklärungen anderer empfangen werden können. Denn die Parteien standen in Vertragsbeziehungen, und für diesen Fall ist solche Pflicht unbedenklich zu bejahen. Man mag ferner auf Fälle der vorliegenden Art, wo überhaupt keine Erklärung zugegangen ist, den in RGZ. Bd. 58 S. 406 aufgestellten Grundsatz für anwendbar halten, daß bei arglistiger Annahmeverweigerung das Zugehen der Erklärung fingiert wird (ebenso Warneyer, BGB. Anm. zu § 130). Arglist in diesem Sinne liegt aber offenbar nicht vor, wenn der Erklärungsgegner den Inhalt der Erklärung kennt oder mit dem Zugehen einer Erklärung bestimmten Inhalts rechnet und daher die Annahme verweigert. So aber liegt der gegenwärtige Fall nicht. Die Annahmeverweigerung der Beklagten kann deshalb nur als bloß schuldhaft bezeichnet werden. Daraus folgt aber in keiner Weise, daß das Nichtzugegangensein nun als Zugehen fingiert werden müßte. Dafür gibt das Gesetz keinerlei Grundlage. Vielmehr ist und bleibt die Erklärung nicht zu-

gegangen. Nur hat es der Erklärende in der Hand, die Erklärung dem Gegner nach § 132 BGB. zuzustellen, und, wenn er hiervon unverzüglich Gebrauch gemacht hat, muß sich unter entsprechender Anwendung der vorher erörterten Grundsätze der Empfänger so behandeln lassen, als sei ihm die Erklärung schon im Zeitpunkt der Annahmeverweigerung zugegangen. Die Annahmeverweigerung gewinnt also nur dann gegebenenfalls (d. h. falls und soweit es auf den Zeitpunkt des Zugehens ankommt) Bedeutung, wenn es später noch zu einem Zugehen der Erklärung kommt. Das war hier nicht der Fall, und deshalb steht der Brief vom 21. August 1922 dem Lieferungsanspruch der Klägerin nicht entgegen.« . . .

Hier war es also für den Käufer, der sich später anders besann und die Ware noch haben wollte, günstig, daß der Verkäufer den Einschreibebrief mit der Annullierung nicht angenommen hatte. Wenn es anders ist und man will dem Vertragsgegner, der Einschreibebriefe nicht annimmt, den Inhalt des Briefes unbedingt zustellen, so kann dies nach § 132 BGB. und nach der ZPO. durch den Gerichtsvollzieher geschehen.

Dr. A. Eister.

**Fortfall der Sonntagspostbestellung. Wiedereinführung der Bücherzettel.**

In Verfolg der auf der diesjährigen Hauptversammlung zu der Frage des Fortfalls der Sonntagsbestellung gefaßten Entscheidung hat der Vorstand des Börsenvereins eine Eingabe an das Reichspostministerium gerichtet. Ebenso hat er Veranlassung genommen, seinen Standpunkt zu der Frage der Erhöhung des Portos für Bücherzettel nochmals eingehend allen zuständigen Stellen darzulegen. Das Reichspostministerium hat bisher trotz eingehender schriftlicher und mündlicher Verhandlung eine Änderung der in der Postordnung vom 1. Juni 1924 neu geschaffenen Regelung abgelehnt. Dagegen hat es mitgeteilt, daß die Aufhebung der Briefzustellungen an Sonn- und Feiertagen gegenwärtig nicht beabsichtigt werde.

Die beiden Eingaben haben folgenden Wortlaut:

Leipzig, den 8. Juni 1925.

**Postzustellung an Sonn- und Feiertagen.**

Die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat nachstehende Entschliebung angenommen:

»Die am Sonntag Kantate, dem 10. Mai 1925, in Leipzig tagende Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler richtet an den Vorstand das Ersuchen, sich mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen auf Abschaffung der Postzustellung an Sonn- und Feiertagen zu wenden. Diese Abschaffung würde nicht nur eine Erschwerung der Geschäftsführung bedeuten, sondern auch eine Gefährdung der pünktlichen Kundenbelieferung.

Der Vorstand wird gebeten, auch dafür einzutreten, daß im Freistaat Bayern die Postzustellung an den Sonn- und Feiertagen wieder eingeführt wird«.

In etwa 500 Zuschriften aus Kreisen seiner Mitglieder wird der Vorstand des Börsenvereins ersucht, alles zu tun, daß die Sonn- und Feiertagsbestellung bestehen bleibt. Die Beibehaltung der Sonntagsbestellung wird nicht gefordert, weil sie zur bequemen Abwicklung der Geschäfte und für die Durchführung geschäftlicher Maßnahmen wünschenswert ist, sondern weil ihr Ausfall große wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben würde. Es sind nicht nur die Interessen des Empfängers, sondern auch die des Absenders zu berücksichtigen. Die Zeitschriftenverleger haben sich darauf eingestellt, daß ihre Zeitschriften in überwiegender Anzahl den Leserkreisen gerade an den Sonntagen zugehen. Die Mehrzahl der Zeitschriftenbezieher erhält die Zeitschriften durch die Post in ihre Privatwohnungen zugestellt, weil sie auf die Zeitschriften als Sonntagslektüre besonderen Wert legen und weil sie meist nur an den Sonntagen in der Lage sind, ungestört und mit der erforderlichen Ruhe diese Lektüre betreiben zu können. Der überwiegende Teil aller Wochenschriften, vor allem der Fachzeitschriften, wird vom Verleger in der Weise zur Post aufgeliefert, daß er am Sonntag in die Hände der Leser gelangt. Der Fortfall der Sonntagsbestellung würde deshalb nicht nur diesen Wunsch des Leserkreises unerfüllt lassen, er würde wahrscheinlich auch dahin führen, daß viele Leser, weil sie an den Wochentagen nicht die genügende Zeit zur Durchsicht der Zeitschriften finden, auf den Bezug ganz verzichten. So ent-